

**Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 18.08.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung  
in den Kindertagesstätten****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) <sup>1</sup>In jeder Gruppe dürfen nur sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. <sup>2</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Stehen derartig geeignete Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch eine Kinderpflegerin bzw. ein Kinderpfleger oder eine Sozialassistentin bzw. ein Sozialassistent als zweite Kraft tätig sein. „Es muss gewährleistet sein, dass eine Fachkraft in Krippen maximal vier Kinder, in Kindergärten maximal acht Kinder und in Horten maximal zehn Kinder betreut.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens 60 Betreuungsplätze, so ist die Leitung vollständig von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Den Gruppenbetreuerinnen bzw. den Gruppenbetreuern ist eine Verfügungszeit von einem Viertel ihrer vertraglichen Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.“

**Artikel 2****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

§ 20 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>In der Fachschule können die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II oder an einer Hochschule fortzusetzen.“

## Artikel 3

## Änderung von Verordnungen

Die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - „(1) <sup>1</sup>Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
    1. Krippen
      - a) einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 6 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,
      - b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);
    2. Kindergärten
      - a) einen Gruppenraum mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,
      - b) einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,
      - c) bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;
    3. Horte
      - a) einen Gruppenraum mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,
      - b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,
      - c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - „(1) Die Größe der Gruppen beträgt
    1. in Krippen höchstens 12 Kinder,
    2. in Kindergärten höchstens 16 Kinder,
    3. in Horten höchstens 20 Kinder.“
3. In § 4 werden die Worte „1. Januar 2002“ durch die Worte „1. Januar 2011“ ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 01.01.2011 in Kraft, bestehende Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.
  - (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
  - (3) Artikel 3 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
-

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die ersten Lebensjahre haben einen prägenden Einfluss auf die Bildungsbiografie eines jeden Menschen. Eine erfolgreiche Entwicklung setzt voraus, dass die Kinder ab dem frühen Lebensalter Aufmerksamkeit erhalten und positiven Anreizen ausgesetzt sind, um ihr Potential bestmöglich zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass nicht nur der quantitative Ausbau an Kindertagesstätten vorankommt, sondern eine qualitative Verbesserung der Angebote damit einhergeht. Hier wird in Niedersachsen zu wenig getan. Allerdings sind Verbesserungen dringend geboten, da bis zum Jahr 2013 besonders das Angebot für unter Dreijährige ausgebaut werden wird. Diesem quantitativen Ausbau an Betreuungsmöglichkeiten muss eine nachhaltige Qualitätsverbesserung an die Seite gestellt werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf leistet einen ersten Beitrag dazu, indem er das Qualifikationsprofil der Beschäftigten anhebt sowie ihre Weiterbildungsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen verbessert. Neben den Beschäftigten würden auch die Kinder und die Eltern von den Veränderungen profitieren. Durch eine Ausweitung der Raumgröße pro Kind und die Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation wird eine intensivere Betreuung in einem besseren Umfeld ermöglicht; ebenso werden durch einen Aufwuchs der „kinderfernen“ Verfügungsstunden für das sozialpädagogische Fachpersonal die Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Einrichtungen und die direkte Ansprache und Unterstützung der Eltern wesentlich ausgebaut.

## II. Finanzielle Auswirkungen

Die Landesregierung beziffert die Kosten für die Verbesserung der Qualifikationsanforderungen der Fachkräfte, die Verbesserung des Personalschlüssels, die Reduzierung der Gruppengrößen, die Erhöhung der Verfügungszeit sowie die Leitungsfreistellung ab 60 Plätzen (Auswirkungen des Artikels 1) auf insgesamt 1,2 Mrd. Euro, die im Landeshaushalt ab 2011 im Fall des Konnexitätsprinzips eingestellt werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Raumanforderungen (Artikel 3) schätzt die Landesregierung auf einmalig 615 Mio. Euro.

## III. Auswirkungen von frauen- und/oder familienpolitischer Bedeutung

Bei der Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Familie spielt die Möglichkeit einer guten Kinderbetreuung eine zentrale Rolle. Dabei ist es für die Eltern nicht nur wichtig, überhaupt ein Angebot für ihre Kinder zu haben, sondern es muss auch ein qualitativ gutes sein. Mit der Verbesserung der Ausbildung der Beschäftigten, der Betreuungsrelation, der Raumgröße, der Gruppengröße und der Verfügungsstunden werden die Bedingungen in den Kindertagesstätten und somit die Angebote für die Eltern und die Kinder verbessert.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Diese Vorschrift regelt die geforderte Qualifikation für die Beschäftigten neu. So soll nicht nur die „erste Kraft“ (Leiterin oder Leiter der Gruppe) eine sozialpädagogische Fachkraft sein, sondern alle Beschäftigten. Ersatzweise können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und -assistenten beschäftigt werden, jedoch keine „Spielkreisgruppenleiterinnen und -gruppenleiter“ oder „Berufspraktikantinnen und -praktikanten“.

Zu Nummer 2:

Diese Ergänzung konkretisiert die Freistellungsregelung für Leitungskräfte.

Zu Nummer 3:

Diese Neufassung regelt die Verfügungszeiten für die Beschäftigten neu. Die „kinderfernen“ Zeiten umfassen demnach ein Viertel der Gesamtarbeitszeit.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Hier wird festgeschrieben, dass ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher nicht nur eine Zugangsbe-  
rechtigung zu Fachhochschulen bekommen, sondern zum gesamten hochschulischen Spektrum.  
Somit steht ihnen auch der fachbezogene Weg an eine Universität offen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Die Neufassung regelt die Raumgröße pro Kind in lit. (a) neu. Der Rest der Vorschrift wurde nicht  
verändert. Die Bodenfläche pro Kind wird dabei jeweils verdoppelt.

Zu Nummer 2:

Die Neufassung verringert die bestehenden Höchstgrenzen für Gruppen in Krippen und Kindergär-  
ten fest.

Zu Nummer 3:

Der Termin für den Bestandsschutz wird angepasst.

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin